

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

### **Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau**

am 14.12.2015 Tagungsort: Sitzungssaal Marktgemeindeamt Aschach

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

### **Anwesende:**

#### **Vorsitzender:**

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

#### **Österreichische Volkspartei (ÖVP)**

GVM Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Christoph Knierzinger

GRM Gerhard Schlagintweit

GRM Herbert Hofer

GRM Johann Rechberger

GRM Christian Leblhuber

GRM Ing. Gerhard Buchroithner

GRM Manfred Perndorfer

#### **Ersatzmitglieder ÖVP**

GRM Leblhuber Christian für Fr. Leitner Anita

#### **Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)**

2. Vizebgm. Christoph Haider

GVM Herwig Hosiner

GRM Thomas Wagner

GRM Wolfgang Dieplinger

GRM Mag. Manuel Gaadt

GRM Patrick Steinbauer

#### **Ersatzmitglieder FPÖ**

GRM Thomas Wagner für Hrn. Mag. Haider Roman

GRM Dieplinger Wolfgang für Fr. Elisabeth Harrer

GRM Patrick Steinbauer für Hrn. Thomas Radler

#### **Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)**

GVM Ing. Robert Peter

GRM Josef Jäger

GRM Ing. Matthias Lucan  
GRM Ramona Frandl  
GRM Dietmar Groiss jun.  
Ersatzmitglieder SPÖ

**Die GRÜNEN**

GVM Dr. Judith Wassermair  
GRM Wassermair Johannes  
GRM Ing. Werner Schalek  
Ersatzmitglieder der GRÜNEN  
GRM Ing. Werner Schalek für Fr. Beatrix Bachmayer

**Weiters anwesend:**

AL Karin Rathmayr  
VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende teilt zu Punkt 4.5. mit, dass vom Land OÖ noch ein Problem besteht und dieser Punkt daher heute nicht beschlossen werden kann. Der Punkt wird daher von der Tagesordnung abgesetzt.



**1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten**  
**1.1. Übertragung von Grundflächen im Bereich „Am Weinberg“ ins öffentliche Gut (gem. § 15 LiegTeilG) – Beratung und Beschlussfassung.**

---

**Bericht des Vorsitzenden:**

Die Straßenbauarbeiten im Bereich Am Weinberg sind abgeschlossen und es wurde die Endvermessung durch die Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Christoph Bauer durchgeführt. Nachdem mit den betroffenen Grundeigentümern (Melchart und Wiesinger) jeweils eine Vereinbarung zur Grundabtretung geschlossen wurde, soll nun die Übernahme der abzutretenden Flächen gemäß § 15 LiegTeilG beschlossen werden. Im Zuge dessen soll auch die östliche Straßengrenze (zu den Grundstücken des Herrn Bruno Melchart) begradigt und die Straßengrundstücke (Nr. 463/2 und 464/4) zu einem Grundstück vereinigt werden (siehe auch beiliegender Teilungsplan).

Die Abtretungsflächen belaufen sich auf 212 m<sup>2</sup> gegenüber Herrn Melchart und auf 45 m<sup>2</sup> gegenüber Frau Wiesinger.

**Beratung:**

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

**Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge den Teilungsplan inkl. der Abtretungen gemäß § 15 LiegTeilG in der vorliegenden Fassung beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

Hr. Ing. Buchroithner befindet sich bei der Abstimmung nicht im Saal.

**ENDE TOP 1.1.**

## **1.2. Bebauungsplan Nr. 7 – Änderung Nr. 1 (Fink, Vorderer Sierner), Verordnung – Beratung und Beschlussfassung.**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Herr Thomas Fink ist an die Gemeinde herantreten und hat um die Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück seines Vaters im Bereich „Vorderer Sierner“ (GNr. 526/1) ersucht. Herr Fink möchte auf diesem Grundstück ein Wohnhaus für sich und seine Familie errichten. Derzeit sind dort zwei relativ kleine Bauplätze im Bebauungsplan Nr. 7 verzeichnet. Im Zuge der Änderung soll ein größerer Bauplatz entstehen, der einer modernen Wohnbebauung besser Rechnung trägt. Zusätzlich wird auch die Zufahrt zum nördlichen Bereich des Grundstückes gesichert, der derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und wo eine Erweiterung des Siedlungsgebietes in weiterer Zukunft nicht auszuschließen ist. Das Stellungnahme Verfahren wurde durchgeführt und es wurden keine negativen Stellungnahmen zur gegenständlichen Änderung abgegeben. Die Änderung soll nun in der vorliegenden Form beschlossen und verordnet werden.

### **Beratung:**

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge die Verordnung der Bebauungsplanänderung Nr. 7/1 auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs beschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.  
Hr. Ing. Buchroithner befindet sich bei der Abstimmung nicht im Saal.

**ENDE TOP 1.2.**

<b>GEMEINDE ASCHACH</b>		EV.NR	EV.NR.AE
		<b>7</b>	<b>7.1</b>
<b>BEBAUUNGSPLAN NR. 7</b>  <b>ÄNDERUNG NR. 7.1</b> <b>M 1:1000</b>			
<b>ÖFFENTLICHE AUFLAGE</b>		<b>BESCHLUSS</b> <small>DES GEMEINDERATES</small>	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM
<small>RUNDSIEGEL</small>		<small>BÜRGERMEISTER</small>	
<b>GENEHMIGUNG</b> <small>DER O.OE. LANDESREGIERUNG</small>		<b>KUNDMACHUNG</b>	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
<small>RUNDSIEGEL</small>		<small>BÜRGERMEISTER</small>	
<b>VERORDNUNGSPRÜFUNG</b> <small>DURCH DAS AMT DER O.OE. LANDESREGIERUNG</small>			
<b>PLANVERFASSER</b>			
	<small>NAME</small>	Architekt.Dipl.Ing. Helmut SCHWEIGER	
	<small>ANSCHRIFT</small>	Honauerstrasse 14 4020 LINZ <small>TELEFON: 0732/79 56 00</small>	
		<small>TELEFAX: 0732 79 56 00 - 5</small>	
			
<small>RUNDSIEGEL</small>	<small>ORT</small>	<small>LINZ</small>	<small>DATUM: 10.08.2015</small>
			<small>UNTERSCHRIFT</small>

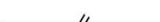
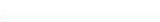
---

# LEGENDE BEBAUUNGSPLAN

	GEBÄUDE ABBRUCH
	GEBÄUDE BESTAND
	GEBÄUDE GEPLANT

WIDMUNGSKATEGORIE	max. GESCHOSSANZAHL
BAUWEISE	GFZ

WIDMUNGSKATEGORIE:	W...WOHNEN
BAUWEISEN:	S...SONSTIGE BAUWEISE
	O...OFFENE BAUWEISE

	STRASSENFLUCHTLINIE
	BAUFLUCHTLINIE
	GRENZLINIE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. BAUL. NUTZUNG
	GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
	GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZULASSEN
	BAUPLATZGRENZE GEPLANT
	GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
	KANAL

---

## ERLÄUTERUNGEN

### 1. PLANGRUNDLAGEN:

Katastralmappe 1:1000 der Gemeinde Aschach

### 2. FLUCHTLINIEN

Nicht kotierte Abstandsmaße der Baufluchtlinien sind maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen.

Abstand jedoch mind. 3.00m;

Abstand der Haupt- und Nebengebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz;

### 3. EINFAMILIENHÄUSER

#### 3.1 GEBÄUDEHÖHEN - SOCKEL:

Max. 2 Vollgeschosse zulässig, jedoch keine Übermauerung über der letzten Geschossdecke

Übermauerung max. 1.20m bei 1 + D

#### 3.2 FIRSTRICHTUNG - DACHNEIGUNG:

Hauptfirstrichtung kann gewählt werden.

#### 3.3 GARAGEN:

mind. 1 Garage + 1 Stellplatz auf eigenem Grund oder 1 Doppelgarage;  
vor der Garage sind min. 5.00m auf eigenem Grund freizuhalten;

#### 3.4 SONSTIGE NEBENGEBÄUDE

... wie Schuppen, Gartenhütten, usw. dürfen ein max. Ausmaß von 15m<sup>2</sup> aufweisen;

#### 3.5 EINFRIEDUNGEN:

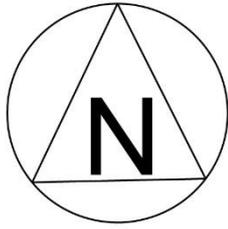
Einfamilienhäuser: Eine möglichst gleichartige Gestaltung ist anzustreben.

### 4. VER- UND ENTSORGUNG:

4.1 Wasserversorgung: Zentrale WV- Anlage

4.2 Abwasserbeseitigung: Kanalisation

4.3 Stromversorgung: öff. - Leitungsnetz





### **1.3. Flächenwidmungsplan Nr. 2 – Änderung Nr. 8 (Rath, Ritzbergerstraße), Verordnung – Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Die Familie Rath möchte im Bereich Ihrer Liegenschaft Ritzbergerstraße 27, genauer auf dem Grundstück Nr. 40, eine Gartenhütte errichten. Dies ist jedoch aufgrund der Grünlandwidmung des gegenständlichen Grundstückes nicht möglich. Sie sind nun mit dem Ersuchen an die Gemeinde herangetreten, dies zu ermöglichen. Die Situation wurde mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörde Herrn DI Raimund Maier besprochen und folgende Lösung wurde erarbeitet. Um einer Wohnbebauung hintanzuhalten, die auf dem Grundstück aus Sicht der Aufsichtsbehörde nicht möglich ist, soll eine Baulandwidmung inkl. Ausweisung FF (Freifläche, nur für Nebengebäude) geschaffen werden. Der Einleitungsbeschluss wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. 4. 2015 gefällt.

Das Stellungnahme Verfahren zur gegenständlichen Änderung wurde durchgeführt und es sind keine negativen Stellungnahmen eingetroffen. Die Flächenwidmungsplan Änderung 2/8 kann beschlossen und verordnet werden.

#### **Beratung:**

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge die Verordnung der Änderung 2/8 des FLWP in der vorliegenden Form beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte Grün Fraktion enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

Hr. Ing. Buchroithner befindet sich bei der Abstimmung nicht im Saal.

**ENDE TOP 1.3.**

#### **1.4. Bescheid Beschwerde zum Berufungsbescheid 131-9/R-38/2014 vom 14.09.2015 (RWA) –Berufungsvorentscheidung gem. § 14 Abs. 2 VwGVG und Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG – Beratung und Beschlussfassung.**

---

##### **Bericht des Vorsitzenden:**

Gegen der Berufungsbescheid des Gemeinderates vom 14. 09. 2015, Zl.: 131-9/R38/2015 (Maiskompetenzzentrum der RWA) wurde von den Parteien Fam. Gerstner und Lulzim Thaqi (in das Verfahren eingetreten als neuer Eigentümer der Liegenschaft Stiftstraße 7) Bescheid Beschwerden erhoben. Allerdings hat die Familie Gerstner ihre Beschwerde mit Schreiben vom 4. 11. 2015 zurückgezogen. Diese ist somit nichtig. Aufrecht ist also nur mehr die beiliegende Bescheid Beschwerde des Herrn Thaqi. Formell müssen nun durch den Gemeinderat als belangte Behörde zwei Entscheidungen getroffen werden. Es sind dies:

1. Entscheidung über die Vornahme einer Berufungsvorentscheidung gem. § 14 Abs. 2 VwGVG
2. Entscheidung über einen Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG

Die jeweils zitierten Passagen der Gesetzestexte liegen bei.

Ad. 1.) Eine Berufungsvorentscheidung gem. § 14 VwGVG erscheint im gegenständlichen Fall nicht sinnvoll, da in der vorliegenden Bescheid Beschwerde keine neuen Sachverhalte gegenüber der Berufung aufgeworfen werden. Auch werden keine substantziellen Verfahrensmängel angeführt, die zu einer Abänderung des Entscheides der Berufungsbehörde führen könnten. Weiters ist zu erwarten, dass bei bloßer Bestätigung des Berufungsbescheides im Wege einer Berufungsvorentscheidung trotzdem ein Vorlageantrag ergeht und ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht durchgeführt werden muss.

Ad. 2.) Der Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 bezieht sich auf die Entscheidungsgewalt des Landesverwaltungsgerichtshofes. Grundsätzlich entscheidet der LVwGH in der Sache. Das heißt das gefällte Urteil tritt an Stelle des Bescheides der (in diesem Fall) Baubehörde und muss vom Bauwerber verbindlich befolgt werden. Der gegenständliche Widerspruch hat zur Folge, dass der LVwGH nach Stattgabe nur über die Richtigkeit des Verfahrens also nicht in der Sache selbst entscheiden darf. Ein solcher Widerspruch darf von der belangten Behörde nur unter Maßgabe der wesentlichen Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens erfolgen.

Die vorgebrachten Beschwerde- und Berufungsgründe sind grundsätzliche Dinge, die voraussichtlich auch in einer Aufrollung des baubehördlichen Verfahrens nicht hinlänglich geklärt werden können, deshalb ist es zweckmäßig und zielführend sie abschließend durch ein Gericht klären zu lassen. Durch einen Widerspruch ist also keine Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten und der Widerspruch wäre somit nicht rechtmäßig.

**Beratung:**

Fr. Dr. Wassermair: Sie teilt mit, dass sie bei dem Punkt befangen ist.

Fr. AL Rathmayr: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

**Anträge des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge von einer Beschwerdeentscheidung und einem Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 im gegenständlichen Fall absehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte SPÖ Fraktion enthält sich der Stimme.

Fr. Dr. Wassermair ist bei dem Punkt befangen.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Punkt.

**ENDE TOP 1.4.**

Kurztitel

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 33/2013

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretens Datum

01.01.2014

Text

Beschwerdevorentscheidung

§ 14. (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

(3) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Kurztitel

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 33/2013

§/Artikel/Anlage

§ 28

Inkrafttretens Datum

01.01.2014

Text

4. Abschnitt

Erkenntnisse und Beschlüsse

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Abs. 2 in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(5) Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(6) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.

(7) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

(8) Durch die Aufhebung der angefochtenen Weisung tritt jener Rechtszustand ein, der vor der Erlassung der Weisung bestanden hat; infolge der Weisung aufgehobene Verordnungen treten jedoch dadurch nicht wieder in Kraft. Die Behörde ist verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

## **1.5. Kanalsanierung BA 10 – BE 01 – Auftragsvergabe – Beratung und Beschlussfassung.**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Der nächste Bauabschnitt der Kanalsanierungsmaßnahmen soll im nächsten Jahr durchgeführt werden. Es wurden hierzu durch das Büro Machowetz und Partner die notwendigen Arbeiten (mit höchster Priorität) geplant und ausgeschrieben (betroffene Bereiche siehe beiliegender Lageplan). Die Angebotseröffnung fand am 19. 11. 2015 statt. 7 Firmen haben entsprechende Angebote abgegeben. Diese wurde durch die Firma Machowetz eingehend überprüft (Überprüfungsbericht liegt bei) und als Billigstbieter wurde die Firma Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH mit einer Angebotssumme von EUR 948.352,20 festgestellt. Die Arbeiten sollen nun vergeben werden.

#### **Beratung:**

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt. Begonnen wird mit dem Dringlichsten und das ist der Kanal in der Siernerstraße (Am Weinberg bis zum Beginn Jägerweg) und teilweise Ziegeleistraße.

Hr. Ing. Schalek: Alle Vertragsänderungen und Abweichungen, die in Mehrkosten resultieren, sind vom Auftragnehmer beim Erkennen mit den Mehrkosten unverzüglich an den Bauausschuss mitzuteilen. Nach Prüfung der Mehrkosten ist vom Gemeinderat die daraus resultierende Kostenüberschreitung zu beschließen.

Hr. Weichselbaumer: Dies wurde bereits schriftlich mit der Fa. Machowetz vereinbart.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge die Kanalsanierungsmaßnahmen an den Billigstbieter vergeben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 1.5.**

## **2. Wohnungsangelegenheiten**

### **2.1. Wohnungsvergaben**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Da es sich um vertrauliche Daten handelt wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

**ENDE TOP 2.1.**

## **2.2. Verlängerung des Mietvertrages mit Herrn Arslan Mehmet, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau – Beratung und Beschlussfassung**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Herr Arslan Mehmet ist seit 1. 2. 2012 in der Gemeindewohnung eingemietet. Der befristet abgeschlossene Mietvertrag endet mit 31. 1. 2016. Da Herr Arslan hat mit Schreiben vom 28. 10. 2015 mitgeteilt, dass er den Mietvertrag verlängern möchte. Es wurde daher ein Nachtrag zum Mietvertrag ausgearbeitet, der nunmehr vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Der Mietzins wurde gemäß Index angepasst.

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

**ENDE TOP 2.2.**

### **2.3. Verlängerung des Mietvertrages mit Herrn/Frau Ibrisimovic Safet und Aida, Kurzwernhartplatz 1, 4082 Aschach/Donau – Beratung und Beschlussfassung**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Die Fam. Ibrisimovic wohnen bereits seit 1. 2. 2001 in dieser Wohnung im alten Amtshaus. Der Mietvertrag wurde bereits zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert. Der Mietvertrag läuft nun am 31. 1. 2016 aus. Lt. Schreiben der Fam. Ibrisimovic würden sie den Mietvertrag gerne verlängern.

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

**ENDE TOP 2.3.**

### **3.1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 7. 12. 2015 – Kenntnisnahme.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Der Prüfungsausschuss hat am 7. 12. 2015 eine Sitzung durchgeführt. Der Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

#### ***Bericht***

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 07.12.2015 um 18:30 Uhr  
am Gemeindeamt Aschach an der Donau

#### **Anwesende:**

Mag. Manuel Gaadt, Obmann, Johann Rechberger, Helmut Gillich und Johannes Wassermaier, weiters anwesend: Anita Pröhl, AL Karin Rathmayr und Bgm. Ing. Fritz Knierzinger

Der Obmann begrüßt alle Erschienenen und eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr.

#### **Tagesordnungspunkt 1 Stromtarifoptimierung**

Bei der Durchsicht der der Stromtarifoptimierung zugrunde liegenden

Berechnungen sind keine offensichtlichen Fehler in der Berechnung bzw. in der

Verknüpfung aufgefallen. Die Energiemengen sowie die verwendeten

Energiepreise konnten nachvollzogen bzw. abgestimmt werden. In Summe wurde

somit der Bestbieter Energie AG als Energielieferant für die nächsten zwei

Jahre ausgewählt. Hierzu ergeben sich vom Prüfungsausschuss keine

Beanstandungen. Bezüglich der vertraglich festgelegten Mehr- oder

Minderungsverrechnung empfiehlt der Prüfungsausschuss eine Nachfrage bei

der Energie AG, ob diese Mengen bei tatsächlicher Abweichung schlagend werden.

## **Tagesordnungspunkt 2 Kassaprüfung**

Hinsichtlich der Kassaorganisation sind uns nach Befragung der Kassaführerin keine Punkte aufgefallen, die nicht in Übereinstimmung mit GemHKRO wären.

Eine ordnungsgemäße Kassenführung ist somit sichergestellt.

Aus der stichprobenartigen Kassabelegsprüfung sowie aus der Prüfung des Sollbestandes laut Kassabuch mit dem Ist-Bestand laut Kassa ergaben sich keine Beanstandungen. Das Kassabuch wird ordentlich und sorgfältig geführt. Alle geprüften Belege konnten einwandfrei mit der Finanzbuchhaltung abgestimmt werden. Aus der Kassaprüfung ergeben sich somit in Summe keine Feststellungen.

## **Tagesordnungspunkt 3 Nachtragsvoranschlag 2015**

Der Nachtragsvoranschlag 2015 wurde in Bezug auf die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2015 durchgesehen und mit der Buchhalterin im Detail besprochen. Die dargelegten Sachverhalte waren für uns schlüssig

nachvollziehbar. Somit empfehlen wir den Beschluss des Nachtragsvoranschlages im Gemeinderat.

Ende des Berichtes

Der Obmann schließt die Sitzung um 20:45 Uhr

F.d.R.d.A.:

Unterschriften der am 07.12.2015 anwesenden Personen:

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am ..... vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Fr. Dr. Wassermair: Sie wollte nachfragen, ob dem Obmann des Prüfungsausschusses der Prüfungsbericht vom Rechnungsabschluss 2014 zum Zeitpunkt der Prüfung vorgelegen ist. Von der BH wurde z.B. erneut auf die Unterschriften des Bürgermeisters hingewiesen. Wenn der Prüfungsbericht nicht vorgelegen ist, würde sie vorschlagen, dass man zu Protokoll gibt, dass man den § 21 auch wirklich beachtet. Dieser Punkt wird jedes Mal bemängelt.

Hr. Mag. Gaadt: Es wurde in der Prüfungsausschusssitzung sehr wohl darauf geschaut, ob die Unterschriftenrichtlinien eingehalten werden.

Es ist aufgefallen, dass bei manchen Belegen aus organisatorischer Hinsicht der Bürgermeister noch nicht unterzeichnet hat. Auskunftsgemäß wurde dies aber nachgeholt und daher wurde dies auch nicht beanstandet.

**ENDE TOP 3.1.**

### **3.2. Prüfbericht der BH Eferding betreffend Rechnungsabschluss 2014 – Kenntnisnahme.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

## Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2014 der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2014 in der Sitzung am 27. April 2015 einstimmig beschlossen.

### Ordentlicher Haushalt:

#### **Wirtschaftliche Situation:**

Der ordentliche Voranschlag des Finanzjahres 2014 wies bei Einnahmen und Ausgaben von 3.950.900 Euro ein ausgeglichenes Ergebnis auf. Beim ordentlichen Nachtragsvoranschlag 2014 wurden Einnahmen und Ausgaben von 4.260.800 Euro veranschlagt. Gegenüber dem ordentlichen Voranschlag stellte dies eine Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben um jeweils 309.900 Euro dar und resultierte einnahmenseitig im Wesentlichen aus der Übernahme des Sollüberschusses des Rechnungsabschlusses 2013 in Höhe von 306.800 Euro und ausgabenseitig aus Mehrzuführungen von Anteilsbeträgen an den außerordentlichen Haushalt von 222.600 Euro und an Rücklagen von 112.800 Euro.

Schlussendlich wurde der ordentliche Haushalt des Rechnungsjahres 2014 bei Einnahmen und Ausgaben von 4.287.095,05 Euro mit einem ausgeglichenen Ergebnis abgeschlossen, wobei 616.773,63 Euro der Rücklage zum Haushaltsausgleich zugeführt wurden.

Das reine Ergebnis für das Jahr 2014 errechnete sich wie folgt:

Gesamtsumme der Ausgaben	4.287.095,05
- Gesamtsumme der Einnahmen	4.287.095,05
<b>= Soll-Überschuss 2014</b>	<b>0,00</b>
- Überschuss 2013	306.803,86
+ Zuführungen Anteilsbeträge a.o.H.	71.605,14
+ Zuführung Überschuss an Rücklage	616.773,63
<b>= bereinigtes Jahresergebnis (Überschuss)</b>	<b>381.574,91</b>

Die Gegenüberstellung wesentlicher Positionen der Rechnungsjahre 2013 und 2014 zeigte folgende Entwicklungen:

	2013	2014	+/- Vorjahr
Ordentliches Haushaltsergebnis	306.803,86	0,00	-306.803,86
<b>Einnahmen:</b>			
Einnahmen Ertragsanteile	1.708.607,62	1.735.966,93	27.359,31
Einnahmen Gemeindeabgaben	881.154,75	871.686,94	-9.467,81
Einnahmen Benützungsgebühren	683.899,82	677.253,53	-6.646,29
Einnahmen aus Leistungen	76.776,33	88.423,93	11.647,60
Einnahmen aus Besitz u. wirt. Tätigkeit	68.467,41	66.892,21	-1.575,20
<b>Ausgaben:</b>			
Personalausgaben inkl. Pensionen	965.299,40	952.178,27	13.121,13
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	70.786,12	67.655,64	3.130,48
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	347.954,94	317.516,51	30.438,43
Nettoaufwand Schuldendienst	177.475,04	172.579,99	4.895,05
Sozialhilfeverbandsumlage	566.826,13	577.340,55	-10.514,42
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	392.916,00	389.426,00	3.490,00
Nettoaufwand Volksschulen	77.248,03	54.044,99	23.203,04
Nettoaufwand Hauptschule	94.757,30	98.652,95	-3.895,65
Schülerhaltungs- und Gastschulbeiträge	21.006,37	30.421,68	-9.415,31
Winterdienst und Straßenreinigung	33.105,65	32.273,08	832,57

#### Ausblick auf die nächsten Jahre

Der ordentliche Gemeindevoranschlag 2015 ist ausgeglichen erstellt, wobei der veranschlagte Einnahmenüberschuss von 167.900 Euro der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde. Der Mittelfristige Finanzplan prognostiziert ansprechende freie Budgetspitzen, die sich von +290.600 Euro im Voranschlagsjahr 2015 auf +361.100 Euro im Planjahr 2019 steigern.

Bei anhaltend positiver Entwicklung der Gemeindeeinnahmen, einem damit korrespondierenden moderaten Ansteigen der Umlagen- und Transferbelastungen sowie einem weiterhin niedrigen Darlehenszinsniveau ist davon auszugehen, dass der Haushaltsausgleich auch in den Folgejahren nicht gefährdet ist. Sofern die Projekte Kanalsanierung, die notwendigen Straßeninstandhaltungsmaßnahmen, die Sanierung des Amtsgebäudes und der Schule, die Turnhallensanierung realisiert werden, erfordert dies erhebliche Eigenmittel, weshalb weiterhin eine sparsame Gebarungsführung erforderlich ist.

#### Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zuführungen wurden an die außerordentlichen Vorhaben im Ausmaß von 81.397,43 Euro geleistet. Dieser Betrag beinhaltet 9.792,29 Euro an zweckgebundenen Interessentenbeiträgen.

#### Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen:

Insgesamt vereinnahmte die Marktgemeinde 14.139,18 Euro an Verkehrsflächenbeiträgen sowie Wasser- und Kanalanschlussgebühren. Diese Einnahmen wurden nachstehenden zweckentsprechenden Verwendungen zugeführt:

	<b>IB</b>	<b>AB</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Zuführung Investitionen</b>	
				<b>a.o.H</b>	<b>oH</b>
<b>Straßen</b>	5.992,29	1.233,69	7.225,98	5.992,29	1.233,69
<b>Wasser</b>	3.800,00	918,19	4.718,19	3.800	918,19
<b>Kanal*</b>	0,00	2.195,01	2.195,01	0,00	2.195,01
<b>Gesamt</b>	<b>9.792,29</b>	<b>4.346,89</b>	<b>14.139,18</b>	<b>9.792,29</b>	<b>4.346,89</b>

\*) Laut Bauamt keine IB im Bereich Kanal 2014

#### Investitionen:

Im Haushaltsjahr 2014 tätigte die Marktgemeinde im ordentlichen Haushalt Investitionsausgaben (Postenklasse 0) in Höhe von 22.138,30 Euro (vgl. Vorjahr 22.333,70 Euro).

#### Instandhaltungsmaßnahmen:

Der Instandhaltungsaufwand belief sich auf 125.655,60 Euro (d. s. 2,93 % der ordentlichen Gesamteinnahmen) und lag um rund 15.870 Euro unter den durchschnittlichen Ausgaben der Haushaltsjahre 2009 bis 2013.

#### Freiwillige Ausgaben:

An freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang (Gemeindeförderungen laut Beilage) wurden im Rechnungsjahr 2014 38.015,59 Euro ermittelt, d. s. 15,92 Euro je Einwohner<sup>1</sup>. Damit hat die Marktgemeinde die vorgeschriebene Grenze von 15 Euro je Einwohner im Jahr 2014 überschritten. Ab 2015 ist der neu definierte Rahmen von 18 Euro je Einwohner ausnahmslos einzuhalten.

<sup>1</sup> 2.388 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 5. Juni 2009

#### Rücklagen:

Zum 31. Dezember 2014 wurde folgender Rücklagenbestand ausgewiesen:

Bezeichnung	Zuführung	Abgang	Rücklagenstand 31.12.2014
Wasserversorgung	0,29	40.973,42	23.226,82
Überschuss Haushaltsausgleich	616.773,92		616.773,63
<b>Rücklagen gesamt</b>			<b>640.000,45</b>

Die Rücklagen dienen der Verstärkung des Kassenbestandes und waren als Verwahrgeldreste<sup>2</sup> ausgewiesen. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass der im Rechnungsabschluss zum 31.12. ausgewiesene schließliche Kassenbestand der Gesamt-Ist-Rechnung dadurch einer Verzerrung unterlag.

Positiv wird angemerkt, dass durch sparsame Haushaltsführung im Rechnungsjahr 2014 ein erheblicher Rücklagenpolster geschaffen wurde.

#### Steuer- und Gebührenrückstände:

Zum Jahresende waren 22.063,51 Euro an Einnahmenresten ausgewiesen, wobei es sich um Zahlungsrückstände handelte. Grundsätzlich war ein funktionierendes Mahnwesen festzustellen.

#### **Fremdfinanzierungen:**

Zum 31. Dezember 2014 war ein Schuldenstand von 3.969.383,84 Euro festzustellen. Dieser setzte sich wie nachstehend angeführt zusammen:

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr
Schuldendienst mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	600.935,05
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	3.368.448,79
<b>Schulden je Einwohner<sup>3</sup> in Euro</b>	<b>1.819,98</b>

Der Nettoaufwand für den Schuldendienst (= abzüglich Schuldendienstsätze) belief sich im Rechnungsjahr 2014 auf 172.579,99 Euro. Die Darlehenszinssätze bewegten sich innerhalb einer Bandbreite von 0,93 % bis 2,5 % p.a.

Auf Grund der E-Contracting-Verträge waren 14.304,37 Euro an Tilgung und Zinsen zu leisten.

Der Zinsaufwand für Sollstände auf den Girokonten belief sich auf 92,48 Euro.

#### **Personalaufwendungen:**

Die Aufwendungen für das Personal (einschließlich der Pensionen) machten 952.178,27 Euro bzw. 22,21 % der ordentlichen Einnahmen aus. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2013 bedeutete dies eine Reduktion um 13.131,13 Euro, das sind 1,36%.

#### **Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt:**

Bereich	2013		2014	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung*)		7.110,40		9.571,08
Schülertagesbetreuung		5.043,00		6.383,50
Kindergarten einschl.		134.923,25		130.043,22

<sup>2</sup> Voranschlagstelle 9/-367

<sup>3</sup> 2.181 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2012

Mittagsverpflegung				
Heimatmuseum	630,14			701,99
Essen auf Rädern		4.876,92	2.236,20	
Abfallbeseitigung	3.797,25		10.806,19	
Wasserversorgung	94.276,76		107.332,61	
Abwasserbeseitigung	46.218,86		89.100,87	
Wohn-/Geschäftsgebäude	425,22		12.297,55	
Mehrzwecksaal**) -		18.364,71		2.222,11

\*) ab April 2013 Umstellung von Tiefkühlkost auf Zubereitung und Lieferung frischer Speisen

\*\*) 2013 erhöhter Instandhaltungsaufwand

Die Wasserbezugsgebühr war mit 1,51 Euro je Kubikmeter bezogenen Wassers (exkl. Ust.) festgesetzt. Die Vorgaben des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Mindestgebühr waren erfüllt.

Die Kanalbenutzungsgebühr war mit 3,47 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch (exkl. Ust.) festgesetzt, weshalb die Vorgaben des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Mindestgebühr ebenfalls erfüllt waren.

#### **Feuerwehrwesen:**

Für die Freiwillige Feuerwehr Aschach beliefen sich die Gesamtausgaben auf 22.058,03 Euro. Einnahmen waren nicht verbucht. Daraus leitete sich ein Jahresaufwand der Marktgemeinde von 9,24 Euro pro Einwohner<sup>4</sup> ab, der am Bezirksdurchschnittswert bemessen dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprach.

#### **Weitere wesentliche Feststellungen:**

Die Repräsentationsausgaben waren mit 700 Euro (= 0,2 %o der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) veranschlagt. Tatsächlich beanspruchte der Bürgermeister 88,75 Euro dieser Mittel.

Für Ausgaben als Verfügungsmittel waren 6.500 Euro (= 1,6 %o) vorgesehen. Von diesem Betrag verausgabte der Bürgermeister 4.762,19 Euro.

Die Vorgaben der Oö. GemHKRO fanden Beachtung. Im Hinblick auf die möglichen Höchstgrenzen ist ein grundsätzlich sparsamer Umgang mit diesen Mitteln festzustellen.

#### **Außerordentlicher Haushalt:**

Im außerordentlichen Haushalt standen einschließlich der Abwicklung der Vorjahresfehlbeträge Einnahmen von 250.616,00 Euro Ausgaben von 474.915,41 Euro gegenüber. Somit errechnete sich ein Gesamt-Sollfehlbetrag von 224.299,41 Euro.

<b>Vorhaben</b>	<b>Überschuss</b>	<b>Abgang</b>	<b>Vorerst bedeckt durch</b>	<b>Fördermittel gesichert</b>
Hochwasser 2013		19.296,37	Rücklagenverstärk. Kassenbestand	noch nicht endabg. Zuschuss Land offen; Rest Anteil oH
Umgestaltung Bushaltestelle		11.350,80	Rücklagenverstärk. Kassenbestand	LZ 2015 11.350,80
Straßenbauprogramm bis 2015		168.652,24	Rücklagenverstärk. Kassenbestand	BZ 2015 285.000
Radweg, Brückenbeleucht.		25.000,00	Rücklagenverstärk. Kassenbestand	BZ 2015 25.000
<b>Saldo:</b>				<b>224.299,41</b>

Die Ausfinanzierung der Fehlbeträge des Rechnungsjahres 2014 erscheint grundsätzlich gesichert.

<sup>4</sup> 2.388 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 5. Juni 2009

### **Maastricht-Ergebnis:**

Aus der Verrechnung resultierte ein positives Maastricht-Ergebnis in Höhe von 325.167,92 Euro.

### **Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:**

Die Korrektur der in der voranschlagsunwirksamen Gebarung offenen schließlichen Reste aus Vorjahren wurde 2014 nicht wie von der Bezirkshauptmannschaft Eferding gefordert durchgeführt. Im Hinblick auf die erheblichen ungeklärten Summen muss es im Sinne der Marktgemeinde sein diese aufzuklären und zu korrigieren. Demnach ergeht erneut die dringende Aufforderung die Abklärung und anschließende Korrektur bzw. Ausbuchung der Reste mit dem Rechnungsabschluss 2015 durchzuführen. Sollte die Bereinigung durch die eigenen Bediensteten nicht möglich sein, wird die Zuhilfenahme des EDV-Dienstleisters empfohlen. Ein diesbezüglicher Umsetzungsbericht ist der Bezirkshauptmannschaft Eferding bis zum 15. Dezember 2015 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit den Rechnungsbelegen wird erneut auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 21 (Erfordernis der schriftlichen Annahme- und Auszahlungsanweisung durch den Bürgermeister) und 66 Abs. 2 Oö. GemHKRO (Erfordernis der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit) hingewiesen.

Zur Bedeckung von Fehlbeträgen im außerordentlichen Haushalt wurde der Marktgemeinde seitens der Aufsichtsbehörde im Jahr 2009 ein Darlehen in der Höhe von 210.100 Euro genehmigt. Der zu bedeckende Fehlbetrag betrug jedoch nur 200.752,99 Euro. Das Darlehen wurde jedoch zur Gänze ausgeschöpft und die verbleibenden Mittel in der voranschlagsunwirksamen Gebarung unter Post 367, sonstige Erläge, vereinnahmt. Die nichtbenötigten Mittel sind im Jahr 2015 vorzeitig zu tilgen.

Der im Rücklagennachweis ausgewiesene Abgang in Höhe von 40.973,42 Euro stimmt nicht mit der Voranschlagsstelle 6/8502/298 (40.973,35 Euro) überein. Bei der Differenz von 7 Cent handelt es sich um die KEST im Sparbuch (Kontonummer 6467674000) sowie den Zinsertrag von 0,29 Cent. Die getrennte Darstellung von Zinsen und KEST fehlt im Rechnungsabschluss. Bei der Finanzposition 1/910/298 wurden 0,22 Cent gebucht. Auf das Bruttoprinzip wird verwiesen.

Unter der Voranschlagsstelle 1/771/050 ist ein negativer Sollbetrag von 127,23 Euro ausgewiesen. Dies deutet auf die erneute Nichteinhaltung des Bruttoprinzips hin. Zukünftig sind Refundierungen durch den Tourismusverband als Einnahme darzustellen.

Investitionsdarlehen des Landes für den Kanalbau sind im Schuldennachweis unter der Schuldenart 3 darzustellen. Eine Umgliederung hat im Zuge des Rechnungsabschlusses 2015 zu erfolgen. Die im Schuldennachweis ausgewiesenen Zinsen und Tilgungen stimmen bei Kontonummer 2537/1 sowie 814/2 nicht mit den im ordentlichen Haushalt verbuchten Beträgen überein. Weiters ist der Tilgungsplan für das Darlehen zur Finanzierung des Sportplatzgebäudes aus dem Jahr 1999 zu aktualisieren.

Auch im Zusammenhang mit der Beleg Nr. 4429/2014, Ankauf Rasentraktor, wird auf das Bruttoprinzip hingewiesen.

Da wiederholt Ausgaben als Instandhaltungsaufwendungen verbucht waren, die der Postenklasse 7 (zB.: Reinigung Fenster, Reinigung Bauhof durch FAB) oder der Postenklasse 4 (1/211/614, Mausefalle, 1/212/614 und 618, Ankauf Wandascher und WC-Papier) zuzuordnen gewesen wären, wird empfohlen, die Kontierungen entsprechend den geltenden Vorschriften vorzunehmen.

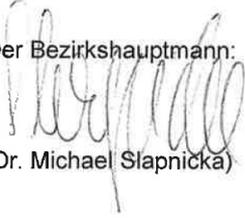
Weiters ist laut Voranschlagserlass die erste Splittkehrung im Frühling dem Winterdienst, Ansatz 8140, zuzuordnen.

**Schlussbemerkung:**

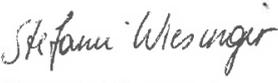
Der Rechnungsabschluss 2014 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Eferding, am 23.9.2015

Der Bezirkshauptmann:

  
(Dr. Michael Slapnicka)

Die Prüferin:

  
(Stefanie Wiesinger)

Beilage

**Freiwillige Leistungen ohne Sachzwang 2014:**

Mitgliedsbeitrag KDZ	131,00 Euro
verschiedene Subventionen UA. 061	11.770,00 Euro
Ehrungen und Auszeichnungen	1.401,00 Euro
Gassisäcke	866,70 Euro
Beitrag Bezirksfeuerwehrdrehleiter	520,99 Euro
Subventionen Sportverein	4.000,00 Euro
Subvention Bezirkssportorganisation	219,10 Euro
Subvention ÖTB Aschach	2.000,00 Euro
Subventionen Musikvereine	2.110,00 Euro
Erhaltungsbeitrag Verein der Schaubergfreunde	327,15 Euro
Birken Fronleichnam	105,00 Euro
Jungbürgerfeier, Lesungen, Vorträge abzgl. Einnahmen	770,90 Euro
Intarsienbild	1.800,00 Euro
Grabpflege Straßl	110,00 Euro
Aschacher Gutscheine für Jubilare	1.710,00 Euro
Ferienaktion abzgl. Einnahmen	257,17 Euro
Beiträge für Schulveranstaltungen	927,80 Euro
Säuglingspakete	3.570,00 Euro
REGEF, Kofinanzierungsbeitrag	1.090,50 Euro
Verpflegung Müllsammelaktion, Workshop Klimabündnis	421,22 Euro
Schnupperticket abzgl. Einnahmen	717,00 Euro
Tourismusförderung	277,20 Euro
Marketingbeitrag Donau in Flammen	1.800,00 Euro
ORF-Sommerradio abzüglich Einnahmen	1.112,86 Euro
<b>Summe</b>	<b>38.015,59 Euro</b>

### 3.3. Vergabe eines Kassenkredites für das Jahr 2016 – Beratung und Beschlussfassung.

---

#### Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 83 OÖ Gemeindeordnung kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite aufnehmen. Dieser ist binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und darf ein Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten.

Angebote für den Kassenkredit wurden von den drei örtlichen Banken eingeholt. Die Angebote wurden für eine Summe von € 680.000,-- ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 10. 12. 2015

Folgende Bankinstitute wurden zur Anbotslegung eingeladen:

<b>Bank</b>	<b>Zuschlag(6-Mo.-Euribor)</b>	<b>Spesen</b>
Volksbank, Eferding	+ 0,82 %	lt. Beilage
Raiffeisenbank, Hartkirchen	+ 0,89 %	lt. Beilage
Sparkasse, Eferding	+ 0,80 %	lt. Beilage

Der 6-Monats-Euribor liegt derzeit bei – 0,048 % (2. 12. 2015)

Aufgrund der oben angeführten Daten wird folgende Reihung vorgeschlagen:

- 1. Sparkasse Eferding**
- 2. Volksbank Eferding**
- 3. Raika Hartkirchen**

Im Jahr 2015 wurde so gut wie kein Kassenkredit benötigt.

#### **Beratung:**

Hr. Weichselbaumer: Während der Angebotseröffnung kam die Diskussion auf bezüglich einer Splittung des Kassenkredites. Wenn man den Kredit bei einer Bank hat, muss man auch immer die anderen Konten beaufsichtigen bezüglich Überziehen usw. Es wurde dies auch bereits im vorigen Jahr besprochen. Voraussetzung wäre, dass alle 3 Banken die gleichen Konditionen haben.

Hr. Lucan: Es stimmt dass es bereits im letzten Jahr diskutiert wurde. Man muss aber dann die Ausschreibung anders machen. Man kann es nicht im Nachhinein einfach dritteln.

Hr. Jäger Josef: Es ist ein Unterschied ob die Bank für 680.000,- oder für 200.000,- anbietet. Für die Bank ist es sicher eine andere Kalkulation. Es ist so ausgeschrieben und dann sollte es auch der Bestbieter bekommen.

**Antrag des Vorsitzenden:**

Der Kassenkredit möge an den Bestbieter vergeben werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 3.3.**

### **3.4. Vergabe von Subventionen 2016 – Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Lt. § 56 Abs. 3 ist der Gemeindevorstand für die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von € 500,--, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 2.000,-- zuständig.

Folgende Vereine sollen eine höhere Subvention erhalten:

Marktmusikkapelle Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.000,-
ÖTB Turnverein Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.000,-
SV Sparkasse Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.200,-
Außerordentliche Subvention für Jugendförderung		€ 1.800,-
Aschacher Kulturinitiative Spektrum		€ 1.600,-
Sondersubvention Spektrum		€ 500,-
Verein Lebenswertes Aschach		€ 3.000,-**

\*\* Lebenswertes Aschach. Die Mitglieder sind sich einig, dass der Verein in Zukunft 3000 EUR als „Sockelbetrag“ erhalten soll, die restlichen 2000 EUR sollen nur ausbezahlt werden, wenn es ein spezielles Projekt gibt.

Die genehmigten Subventionen dürfen € 18,-- pro Einwohner nicht überschreiten.

#### **Beratung:**

Hr. Paschinger: Er teilt mit, dass die Subventionen im Kulturausschuss vorberaten und beschlossen wurden.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die vorgeschlagenen Subventionsbeträge mögen genehmigt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 3.4.**

### **3.5. Nachtragsvoranschlag 2015 – Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Aufgrund einiger Überschreitungen bei den Voranschlagsbeträgen 2015 war es notwendig seitens der Buchhaltung einen Nachtragsvoranschlag auszuarbeiten. Die wesentlichen Abweichungen wurden seitens der Buchhaltung im beiliegenden Bericht begründet.

#### **Bericht zum 1. Nachtragsvoranschlag des Finanzjahres 2015**

##### **Ordentlicher Haushalt:**

Der Voranschlag inklusive Nachtrag für den OH beläuft sich einnahmen- und ausgabenseitig auf € 4.093.900,00. Dabei konnten Rücklagen in der Höhe von insgesamt € 66.100,00 budgetiert werden. Die Senkung der SHV-Umlage um € 46.700,00 im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich aus einer Überbudgetierung im Voranschlag 2015. Grund dafür war eine Zahlung, die wider Erwarten noch im Finanzjahr 2014 verbucht werden konnte. Die doch deutliche Reduzierung des veranschlagten Überschusses (Rücklage) gegenüber dem Voranschlag 2015 (-€ 101.800,00) ergibt sich hauptsächlich aus der Zuführung zum Vorhaben „Straßenbauprogramm 2010-2015“.

Die **Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt** setzen sich wie folgt zusammen:

1) 1/980/910	€ 162.700,00	ordentlicher Überschuss
2) 1/980/9101	€ 10.200,00	Verkehrsflächenbeitrag
3) 1/980/9102	€ 14.800,00	Anschlussgebühren Wasser
4) 1/980/9103	€ 8.000,00	Anschlussgebühren Kanal

In Summe sind das € **195.700,00**. Dieser Betrag wird vorgesehen als Zuführung an:

<i>Pfandrechtssache Habich</i>	€ 7.500,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>Straßenbauprogramm</i>	€ 117.400,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>Kläranlage Sportplatz</i>	€ 2.000,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>Schönleitenbach</i>	€ 2.500,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>Schulsanierung</i>	€ 1.000,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>Malerarbeiten KIGA</i>	€ 7.500,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>Zuschuss Kirchenrenovierung</i>	€ 15.000,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>Bühnenelemente</i>	€ 9.800,00 (Ordentlicher Überschuss)
<i>Straßenbauprogramm</i>	€ 10.200,00 (Verkehrsflächenbeitrag)
<i>Sanierung HB Ruprechtling</i>	€ 3.100,00 (Anschlussgebühren Wasser)
<i>Wasserleitung Siernerstraße Wasser)</i>	€ 11.700,00 (Anschlussgebühren
<i>Kanalsanierung 2015 – 2017 3. Etappe</i>	€ 8.000,00 (Anschlussgebühren Kanal)

Weitere wesentliche Abweichungen vom Voranschlag 2015 werden in der entsprechenden Auswertung (S 136 – S 140) angeführt.

**Außerordentlicher Haushalt:**

**1)000179 Hochwasser 2013**

Das Vorhaben ist noch nicht abgeschlossen.

**2)000262 Umbau Kläranlage Sportplatz**

Im Zuge dieses Vorhabens war eine Sanierung des Parkplatzes vorzunehmen (NVA € 2.000,00).

**3)000633 Wildbachverbauung Schönleitenbach**

Budgetierung der 2015 erfolgten Ausgaben € 2.500,00

**4)008502 Sanierung HB Ruprechtling**

Budgetierung der Ausgaben € 3.100,00 – Abdeckung durch Wasseranschlussgebühren

**5)085300 Wohn- und Geschäftsgebäude**

Die für 2015 vorgesehene Restzahlung wurde mit € 7.500,00 veranschlagt, ebenso eine entsprechende Zuführung aus dem OH.

**6)612008 Straßenbauprogramm 2010 – 2015**

Abzüglich der noch für 2015 vorgesehenen Bedarfszuweisung und eines voraussichtlichen Zuschusses vom Land OÖ im Jahr 2016

wurde hier durch Zuführungen aus dem OH (€ 10.200,00 Verkehrsflächenbeitrag und € 117.400,00) die Abdeckung des Vorhabens budgetiert.

**7)612015 Radweg und Brückenbeleuchtung**

Mit der Verbuchung einer Bedarfszuweisung (€ 25.000,00) wurde dieses Vorhaben abgeschlossen.

**8)851003 Kanalsanierung 2015 – 2017 3. Etappe**

Bereits verbuchte Planungskosten werden mittels Kanalanschlussgebühren abgedeckt (€ 8.000,00).

**9)008504 Wasserleitung Siernerstraße**

Abdeckung der Ausgaben (€ 59.900,00) mittels Wasseranschlussgebühren (€ 11.700,00) und Rücklagenentnahmen (€ 48.200,00).

**10)03801 Bühnenelemente**

Das gemeinsam mit der Gemeinde Hartkirchen finanzierte Vorhaben kann mittels Zuführung aus dem OH ausgeglichen werden

(€ 9.800,00). Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 19.669,04.

**11)03621 Kirchenrenovierung Zuschuss**

Budgetierung des Zuschusses und der entsprechenden Abdeckung aus dem OH (€ 15.000,00)

**12)02402 Malerarbeiten Kindergarten**

Abdeckung der Kosten ( € 7.500,00) durch Zuführung aus dem OH

**13)02122 Schulsanierung**

Abdeckung der Planungskosten für die Renovierung des Turnsaales aus dem OH (€ 1.000,00).

**Beratung:**

**Antrag des Prüfungsausschussobmannes:**

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag 2015 möge beschlossen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 3.5.**

### **3.6. Haushaltsvoranschlag 2016 samt Dienstpostenplan – Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Der Voranschlag für 2016 stellt sich mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 4.134.500,-- ausgeglichen dar. Dabei wurde ein Überschuss von € 57.800,-- als allgemeine Rücklage budgetiert.

Der Voranschlagsentwurf wurde von der Finanzplanungsgruppe am 1. 12. 2015 vorbegutachtet. Im Bericht zum Voranschlag sind die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben beschrieben.

Beim Dienstpostenplan ergaben sich nur geringe Änderungen bei der Sprachförderung (Sonstige Bedienstete) sowie im Kindergarten. Fr. Heiglauer hatte im letzten Kindergartenjahr ein Integrationskind. Dieses Kind ist mittlerweile in der Schule. Die 0,46 PE fallen daher weg. Bei den sonstigen Bediensteten mussten aufgrund der Sprachförderung die PE von 0,57 auf 0,79 aufgestockt werden.

Im Bericht sind die wesentlichen Ausgaben im Jahr 2016 zusammen gefasst:

#### **Beratung:**

AL Rathmayr: Nachdem der Sozialhilfeverband vor einigen Tagen mitgeteilt hat, dass die Umlage gesenkt wird, erhöht sich der Überschuss auf € 106.400,-

Hr. Lucan: Kann man die Sprachförderung jederzeit wieder aufstocken.

AL Rathmayr: Dies kann man jederzeit ändern.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Nachdem derzeit keine Bedarfszuweisungsmittel Zusagen für die nächsten Jahre da sind, sind die wichtigsten Sachen aufgenommen worden und im April sollte man einen Nachtragsvoranschlag machen, wenn man dazu sieht, wieviel man überhaupt bekommt.

Fr. Dr. Wassermair: Es war nicht ideal, dass man den Nachtragsvoranschlag 2015 nicht im Vergleich gehabt hat.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der vorliegende Voranschlagsentwurf für das Jahr 2016 möge beschlossen werden. Weiters möge der Dienstpostenplan beschlossen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 3.6.**

## **Bericht zum Voranschlag für das Finanzjahr 2016**

### **Ordentlicher Haushalt**

Der Ordentliche Haushalt des Voranrages für das Finanzjahr 2016 schließt mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von jeweils € 4.134.500,00. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2013 wurde der verbliebene Überschuss in der Höhe von € 57.800,00 als allgemeine Rücklage veranschlagt (1/981/298) und wird bis zu seiner Verwendung auf einem Durchläuferkonto (0/367) zur Verstärkung des Kassenkredites bleiben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Vorhaben „Hochwasser 2013“ und „Straßenbauprogramm 2010 – 2015“ noch nicht abgeschlossen sind und derzeit Abgänge aufweisen. Weiters wurden für 2016 noch keine Zinsen und Tilgungsraten für das Darlehen für die 3. Etappe der Kanalsanierung veranschlagt und werden somit in den weiteren Jahren den Ordentlichen Haushalt belasten.

Die Haupteinnahmen und –ausgaben wie Ertragsanteile, Landesumlage und Krankenanstalten Beitrag werden nach dem Voranrageserlass budgetiert. Hier sind bei der Gruppe 925 (Ertragsanteile) um € 20.900,00 weniger im Vergleich zum Voranschlag 2015 zu veranschlagen. Beim Krankenanstalten Beitrag ergeben sich Mehrausgaben von € 23.700,00. Laut VA-Erlass 2016 ist im kommenden Finanzjahr mit einer Gutschrift in der Höhe von lediglich € 8.400,00 zu rechnen (VA 2015: € 40.900,00). Die SHV-Umlage wurde mit 27% von der Finanzkraft 2014 (€ 656.200,00) veranschlagt.

Die **Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt** setzen sich wie folgt zusammen:

- € 7.000,00 an das Straßenbauprogramm 2010 - 2015 (= Verkehrsflächenbeitrag)
- € 40.000,00 an den HB Ruprechting (= Wasseranschlussgebühren)
- € 70.000,00 an die Kanalsanierungsmaßnahmen 3. Etappe (= Kanalanschlussgebühren)
- € 4.000,00 an Wildbachverbauung Schönleitenbach (= Zuführung aus dem OH)
- € 5.300,00 an NMS Türportal (= Zuführung aus dem OH)
- €15.000,00 an Volksschule Whiteboards (=Zuführung aus dem OH)
- € 30.000,00 an FFW-Depot Hochwasserschutz (=Zuführung aus dem OH)
- € 17.000,00 an Amtshaus Zeiterfassung und Telefonanlage (=Zuführung aus dem OH)
- € 10.000,00 an Amtshaus Schreibtische (=Zuführung aus dem OH)
- € 57.800,00 an Rücklagen

## Außerordentlicher Haushalt

### **1) 000102 Amtshaus Zeiterfassung + Telefonanlage**

Für dieses Vorhaben wurden € 17.000,00 veranschlagt – Abdeckung aus dem OH.

### **2) 000103 Amtshaus Schreibtische**

Ausgaben von € 10.000,00 – Abdeckung durch Zuführung aus dem OH.

### **3) 000179 Hochwasser 2013**

Vorhaben wurde noch nicht abgeschlossen – keine Budgetierung 2016.

### **4) 001631 Feuerwehrdepot Hochwasserschutz**

Veranschlagte Ausgaben in Höhe von € 30.000,00 – Abdeckung mittels Zuführung aus dem OH.

### **5) 000633 Wildbachverbauung Schönleitenbach**

Ausgaben in Höhe von € 4.000,00 – Abdeckung aus dem OH.

### **6) 211001 Volksschule Whiteboards**

Bis zur Klärung der Höhe der Beteiligung aus dem Globalbudget der Schule wird die Abdeckung mittels Zuführung aus dem OH veranschlagt.

### **7) 002125 NMS Türportal**

Für die Installation eines neuen Türportals in der NMS wurden € 5.300,00 veranschlagt – Abdeckung durch OH-Zuführung.

### **8) 002403 Kindergarten Gartengestaltung/Spielgeräte**

€ 30.000,00 wurden veranschlagt, da 2015 noch keine Vergabe entsprechender Aufträge erfolgt ist. Mit einer Förderung vom Land OÖ in der gleichen Höhe ist zu rechnen.

### **9) Sanierung HB Ruprechtling**

Die für 2016 zu erwartenden Wasseranschlussgebühren in Höhe von € 40.000,00 wurden entsprechenden Ausgaben gegenübergestellt.

### **10) 085300 Wohn- und Geschäftsgebäude**

Hier wurde bereits 2015 eine Restzahlung in der Höhe von € 7.478,48 getätigt. Es werden somit keine weiteren Zahlungen anfallen.

### **11) Straßenbauprogramm 2010 – 2015**

Nach Abschluss des Vorhabens und Eingang aller Zuschüsse aus dem Finanzierungsplan erfolgt die endgültige Abwicklung dieses Vorhabens.

Für 2016 wurden Verkehrsflächenbeiträge (€ 7.000,00), ein Landeszuschuss (€ 25.000,00) und Bedarfszuweisungsmittel (€ 100.000,00) als Einnahmen veranschlagt. Der derzeitige (vorläufige) Abgang beläuft sich auf € 252.543,82.

### **12) Beleuchtung Treppelweg**

Die Finanzierung der veranschlagten Ausgaben in der Höhe von € 18.000,00 erfolgt durch die Beteiligung des Tourismusverbandes (€ 6.000,00) und Bedarfszuweisungen (€ 12.000,00)

### **13) Kanalsanierung 2015 – 2017 3. Etappe**

Ausgaben von € 1.370.000,00 stehen ein Darlehen (€ 1.300.000,00) und Anschlussgebühren (€ 70.000,00) gegenüber.

**Es wird darauf hingewiesen, dass die im Voranschlagskonzept 2016 angeführten Vergleichszahlen zum Voranschlag 2015 den Nachtragsvoranschlag 2015 noch nicht beinhalten, da dieser noch nicht beschlossen worden ist!**

### **3.7. Mittelfristiger Finanzplan 2016 bis 2020 – Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Die mittelfristige Finanzplanung ist eine jährlich zu überprüfende, auf einen mehrjährigen Zeitraum (vier Jahre) bezogene Zusammenstellung von Prioritäten und Größenordnungen finanzieller Maßnahmen, die auf der Zielvorstellung der Gemeinde beruht. Diese Planung darf nicht starr sein, jährliche Revisionen unter Berücksichtigung neuer Daten, Erkenntnisse, Informationen und Bedürfnisse sind notwendig, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass auch die zu erwartenden Folgekosten berücksichtigt werden müssen.

Die Vielzahl von Vorhaben, die vielfach gleichzeitige Durchführung mehrerer Vorhaben und die Begrenztheit vorhandener Mittel, begründen das Erfordernis der mittelfristigen Finanzplanung. Diese unterscheidet sich vom Voranschlag durch die Mehrjährigkeit. Sie hat einerseits den Aufwand für eine Anzahl von Jahren der Planperiode und andererseits die Einnahmequellen zu berücksichtigen, die die erforderlichen Mittel liefern sollen. Wie der Voranschlag ist auch die mittelfristige Finanzplanung ein Instrument der Gebarungssicherheit, welches jedoch den Voranschlag nicht zu ersetzen vermag.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Im Zuge der Voranschlagserstellung wurde auch der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 erstellt.

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass lediglich Vorhaben, in MFP aufgenommen werden dürfen, für die es eine Finanzierung gibt (BZ-Zusagen, Zusagen von Landesräten oder genehmigte Finanzierungspläne)

#### **Beratung:**

Hr. Ing. Schalek: Dieser Mittelfristige Finanzplan ist in der vorliegenden Form nicht nachvollziehbar. Die Mittelfristige Planung ist ein Steuerungsinstrument, um auf Basis der mittelfristigen Entwicklung rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Für die Mittelfristplanung sind daher auch Prämissen (Personalstand, Entwicklung Personalkosten, sonstige Kostensteigerungen in %, Entwicklung Zinsen, etc.), die der Planung zugrunde liegen, anzugeben.

Hr. Vizebgm. Haider: Es ist ein anderer Ablauf als in einem öffentlichem Haushalt. Denn Seriosität ist so oder so nicht gegeben, weil man heute nicht weiß, welche Einnahmen im Jahr 2017 oder 2018 vorliegen. Dieser Mittelfristige Finanzplan ist eigentlich ein Schwachsinn. Man hat keine ausgereifte Finanzierung und weiß auch nicht, wie die diversen Umlagen steigen oder fallen.

Hr. Lucan: Egal ob man ausfinanzierte Projekte hat oder nicht, Projekte kann man hineingeben wie z.B. Parkplatzerrichtung oder eine Dachsanierung.

Hr. Vizebgm. Haider: Es gibt Bedingungen nach dem der Mittelfristige Finanzplan erstellt werden muss und genau solche Sachen scheiden aus, denn man braucht dazu eine genaue Finanzierungsaufstellung.

**Antrag des Vorsitzenden:**

Der vorliegende MFP für die Jahre 2016 – 2020 möge beschlossen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte Grün Fraktion enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 3.7.**

### **3.8. Bedarfszuweisung für den Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Hartkirchen – Genehmigung des Finanzierungsplanes – Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Da der Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Hartkirchen (mit den Gemeinden Aschach und Haibach ob der Donau) unter anderem auch mit Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden soll wurde seitens der Landesregierung eine Finanzierungsplan übermittelt, der seitens des Gemeinderates zu genehmigen ist. Der Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>Gesamt in Euro</b>
Rotes Kreuz - Eigenanteil (Grundankauf)	108.590					<b>108.590</b>
LZ, Rot-Kreuz-Stelle				661.975		<b>661.975</b>
BZ-Mittel (Aschach an der Donau)		47.911	47.911	47.911	47.910	<b>191.643</b>
BZ-Mittel (Haibach ob der Donau)		28.051	28.051	28.051	28.051	<b>112.204</b>
BZ-Mittel (Hartkirchen)		89.532	89.532	89.532	89.532	<b>358.128</b>
<b>Summe in Euro</b>	<b>770.565</b>	<b>165.494</b>	<b>165.494</b>	<b>165.494</b>	<b>165.493</b>	<b>1.432.540</b>

Die Gewährung und Flüssigmachung der für die Jahre 2016 bis 2019 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt auf Antrag der federführenden Gemeinde Hartkirchen

#### **Beratung:**

Hr. Jäger: In Hartkirchen sind jetzt 2 Personen hauptberuflich beschäftigt. Wenn jetzt das Gebäude größer gebaut wird, kann es sein, dass auch das Personal aufgestockt wird.

Da man jetzt schon Geld dazu steuern muss, sollte man sich vielleicht darum kümmern, dass man von Aschach jemanden unterbringt.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der vorliegende Finanzierungsplan möge beschlossen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 3.8.**

### **3.9. Bedarfszuweisung für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges Ford Transit – Genehmigung des Finanzierungsplanes – Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Im Jahr 2013 wurde für den Bauhof ein Ford Transit angekauft. Für diesen Ankauf wurden Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 10.000,-- genehmigt und ausbezahlt.

Der Finanzierungsplan stellte sich wie folgt dar:

<b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b>	<b>2013</b>	<b>Gesamt in Euro</b>
Anteilsbetrag o.H.	13.985	<b>13.985</b>
BZ-Mittel	10.000	<b>10.000</b>
<b>Summe in Euro</b>	<b>23.985</b>	<b>23.985</b>

Der Finanzierungsplan muss seitens des Gemeinderates noch nachträglich beschlossen werden.

#### **Beratung:**

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der vorliegende Finanzierungsplan möge beschlossen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Sonst stimmen alle Gemeinderäte mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 3.9.**

#### 4. Verordnungen und Verträge

##### 4.1. Änderung der Kanalgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung.

---

###### **Bericht des Vorsitzenden:**

Aufgrund der vorgeschlagenen Sätze des Landes ist die Kanalbenützungsgebühr zu überarbeiten. Die Kanalanschlussgebühr erhöht sich von € 3.169,-- auf € 3.207,-- d.s. 1,1849 %. Die Kanalbenützungsgebühr erhöht sich von € 3,54 auf € 3,61 d.s. 1,9390 %. Die derzeit gültige Kanalgebührenordnung wurde entsprechend der errechneten Prozentsätze überarbeitet. Der Gemeinderat möge nun diese Verordnung beschließen.

Bei den Wassergebühren ist eine Anpassung nicht notwendig, da die empfohlene Wassergebühr bei € 1,47 liegt und in Aschach jedoch € 1,51/m<sup>3</sup> verrechnet werden.

###### **Beratung:**

Fr. Dr. Wassermair: Wird das nach einem Index berechnet und wenn ja, nach welchem?

Vorsitzender: Dies wird ein spezifischer Index für diese Materie sein.

Hr. Wassermair: Wenn man vielleicht eine automatische Indexanpassung macht, dann würde dies nicht alle paar Jahre zum Politikum.

AL Rathmayr: Dies ist lt. Voranschlagserlass des Landes immer anzupassen.

Hr. Jäger: Ihn verwundert es, da Mittel eigentlich nicht zweckgebunden verwendet werden. Die SPÖ wird daher nicht zustimmen.

Bei der Wassergebühr ist man darüber, aber da sagt niemand, man soll zurückgehen.

Man belastet die Bürger wieder mit zusätzlichen Steuerkosten.

Hr. Vizebgm. Haider: Er ist prinzipiell der Meinung von Hrn. Jäger. Nur wenn man bedenkt, dass man 1,3 Millionen für den Kanal aufnimmt, wird das die nächsten 30 Jahre unser Budget um € 50.000,- jährlich verändern.

Wenn jetzt der Sozialhilfeverband von den Kosten jetzt nicht heruntergegangen wäre, hätte man nur € 57.000 Plus. Im nächsten Jahr wäre das gleich Null, weil die Rückzahlungsrate für den Kanal bereits fällig werden kann.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Zu Hrn. Jäger möchte er noch sagen, dass es nicht ganz stimmt, dass es nicht zweckgebunden ist. Man hat z.B. die Wasserleitung in der Siernerstraße so finanziert, dass man einen Teil Bedarfszuweisungsmittel bekommen hat. Ein Teil war aus zweckgebundenen Mittel finanziert und darum sind die Rücklagen jetzt relativ niedrig.

Auch wenn man vor 30 Jahren angefangen hätte müssen, Rücklagen zu bilden, wäre eine Finanzierung nicht möglich.

###### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die vorliegende Kanalgebührenordnung möge beschlossen werden.

###### **Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte SPÖ Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 4.1.**

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 14. 12. 2015, betreffend die Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühr (K a n a l g e b ü h r e n o r d n u n g für die Marktgemeinde Aschach an der Donau).

Auf Grund des Interessentenbeiträge – Gesetzes 1958, LGBI. 28/1958, in der Fassung der Novelle LGBI. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

#### **Anschlussgebühr:**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

### § 2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr:**

- (1) Die Kanal – Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
- |                 |            |
|-----------------|------------|
| nach Absatz (2) | € 21,38    |
| mindestens aber | € 3.207,-- |

- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche,  
bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Flächenberechnung der einzelnen Geschosse werden die Gebäudeausmaße herangezogen.

Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß zur Berechnung herangezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut benutzbar sind (für Kellergaragen muss die Anschlussgebühr nach Absatz 3 lit. D) entrichtet werden).

Wintergärten und Loggia sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, wenn diese mindestens dreiseitig umschlossen sind.

- (3) Abweichend vom Quadratmeter – Gebührensatz gemäß Absatz 1 wird die Kanalanschlussgebühr festgesetzt:
- a) Für Lagerhallen, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanal – Anschlussgebühr  
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 6,45**
  - b) Für Werkstätten unter 200 m<sup>2</sup>, die für gewerbliche Zwecke dienen, beträgt die Kanal- Anschlussgebühr **€ 17,33**  
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
  - c) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienende Gebäudeteile, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanal- Anschlussgebühr **€ 6,45**  
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
  - d) Für befestigte Verkehrs-, Arbeits- und Lagerflächen im Freien, Garagen (alle Garagen auch Kellergaragen!), Nebengebäuden und Einstellplätze für Arbeitsgeräte, PKW und LKW, von denen Niederschlags- oder sonstige Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage bzw. je Quadratmeter Fläche des befestigten Platzes **€ 6,45**
  - e) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser beträgt die Kanalanschlussgebühr **€ 21,20**  
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, wobei bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche nur jene Gebäudeteile anzurechnen sind, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, bzw. des Kaffeehausbetriebes Verwendung finden oder mitverwendet werden.  
Gasthaussäle mit mehr als 100 m<sup>2</sup> fallen unter die Bestimmungen des Abs. 3 a).
  - f) Für Autowaschanlagen gewerblicher Art, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 34,24**
- Werden Freiflächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, für Waschanlagen gewerblicher Art oder für Kfz-Maschinen- und Gerätewaschanlagen verwendet, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter Freifläche **€ 17,33**
- g) Für Tankstellenüberdachung beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter Dachfläche **€ 17,33**
  - h) Für Fabrikationshallen und Säle, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 10,57**
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen werden muss, hat die Kosten der zusätzlichen Anschlüsse zur Gänze der Grundstückseigentümer selbst zu tragen. Eine Ermäßigung der Anschlussgebühr oder teilweise Kostentragung durch die Gemeinde tritt durch diese Umstände nicht ein.

- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:
- a) Wird auf einem **u n b e b a u t e n** Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschluss Gebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage entrichtet wurde.
  - b) Bei Abänderung eines **a n g e s c h l o s s e n e n** Gebäudes durch Aus-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

### **§ 3**

Kanalbenutzungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch (lt. Wasserzähler) **€ 3,61**
- (2) Wenn in Wohnhäusern oder Betrieben zur Wasserversorgung zusätzlich eine wasserrechtlich genehmigte Eigenanlage verwendet wird und diese Wässer letztlich in die Ortskanalisation eingeleitet werden, so ist mittels Wasserzähler die aus der Eigenanlage entnommene Wassermenge zu zählen und ist für diesen Wasserverbrauch die Kanal-Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr für befestigte Grundstücke (§2 Abs. 3d), von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerter Grundfläche pro Jahr **€ 17,31**

### **§ 4**

Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die **n i c h t** an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Hausbewohner und Monat **€ 12,45**

- (2) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe und Kaffeehäuser wird die Kanal-Benützungsgebühr nach ÖNORM B 2502 berechnet und beträgt pro Einwohnergleichwert (EWG) und Monat **€ 12,45**
- (3) Für Lagerhallen, Fabrikationshallen und Säle, welche für gewerbliche Zwecke benützt werden, ist eine laufende Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter (lt. Wasserzähler) **€ 3,61**  
Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
- (4) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienenden Gebäude, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage monatlich **€ 0,55**
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für befestigte Grundstücke (§ 2 Abs. 3 d), von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerte Grundfläche pro Jahr **€ 17,32**
- (6) Bei Befüllung von Schwimm- und Badebecken ohne Zählung durch Wasserzähler ist außer der Wasserbenützungsgebühr auch die Kanalbenützungsgebühr nach § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe zu entrichten, dass an Hand der Becken-Ausmaße die Wassermenge errechnet wird.

## § 5

### **Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,14 je m<sup>2</sup> Grundfläche eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

## § 6

### **Umsatzsteuer**

Alle in dieser Kanal-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

## § 7

### **Entstehen des Abgabeanspruches und Fälligkeit**

- (1) Die Kanal-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Kanal-Gebührenordnung bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder bei Neubau nach Abbruch von Gebäuden, tritt mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten für die betreffende Baumaßnahme ein.
- (3) Die Kanal-Benützungsgebühr ist vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten und wird am 15. Feb., 15. Mai, 15. August bzw. 15. November jeden Jahres fällig.
- (4) Die Kanal-Benützungsgebühr, welche mit einem Jahressatz zu berechnen ist (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5) wird in vier Teilbeträge jeweils 15. Feb., 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und vorgeschrieben.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. 11. 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

## **4.2. Änderung der Wassergebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung.**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Bei den Wassergebühren ist eine Anpassung nicht notwendig, da die empfohlene Wassergebühr bei € 1,47 liegt und in Aschach jedoch € 1,51/m<sup>3</sup> verrechnet werden.

Die Wasseranschlussgebühren sind jedoch von € 1.900,-- auf € 1.922,-- anzuheben.

Dies bedeutet eine Anhebung in der Höhe von 1,14464 %.

Die vorliegende Wassergebührenordnung möge beschlossen werden.

### **Beratung:**

Fr. Dr. Wassermair: Was zahlen Personen mit Zweitwohnsitz?

AL Rathmayr: Das macht nichts. Es kommt auf den Verbrauch an und die Wasseranschlussgebühren sind auch zu entrichten.

### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die überarbeitete Wassergebührenordnung möge beschlossen werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 4.2.**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 14. 12. 2015, betreffend die Wasserleitungs – Anschlussgebühren und die Wasserleitungs- Benützungsgebühr (Wasserleitungs – Gebührenordnung).

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1. 28/1958, in der Fassung der Novellen LGB1. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 15 Abs. 3 Z.4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 wird verordnet:

### **§ 1**

#### ***Anschluss Gebühr***

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Aschach/Donau wird eine Wasserleitungs- Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer, bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

### **§ 2**

#### ***Ausmaß der Anschlussgebühr***

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 12,81 mindestens aber € 1.922,--
- (2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 1.922,--
- (3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für Schwimmbecken und Hallenbäder mit mehr als 10 m<sup>2</sup> je Quadratmeter Beckenfläche € 14,61. Der Bau bzw. die Aufstellung solcher Anlagen ist mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme zur Gebührenberechnung dem Marktgemeindeamt Aschach/Donau zu melden.
- (4) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslökalen, Sälen oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß (das ist das Verhältnis von Mindestgebühr zu Quadratmeter-Gebühr) überschreiten, im Ausmaß von 50% zur Gebührenbemessung herangezogen.
- (5) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
  - b) Flugdächer, Vordächer, Terrassen sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.
  - c) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftliche Produkte sowie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Gemeinde-eigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar angeschlossenen Bauwerke und zwar:
- a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche,
  - b) bei mehrgeschossigen die Summe der Geschoss-Flächen.

Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebauten Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- (7) Die errechnete Bemessungsfläche ist auf volle Quadratmeter auf- bzw. abzurunden.
- (8) Bei nachträglicher Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, für welches im Sinne des Abs. 3 bereits früher eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so wird auf Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach Abs. 1 die bereits früher nach Abs. 2 bezahlte Anschlussgebühr wertindexgesichert angerechnet.
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eingetreten ist.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### ***Privatrechtliche Vereinbarungen***

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen, sie bedürfen allerdings der Zustimmung des Gemeinderates.

### § 4

#### ***Wasserbezugsgebühren***

- (1) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.

- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessene Wassermenge **€ 1,51**
- (3) Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zur Brandbekämpfung wird keine Gebühr verrechnet.
- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für Baustellen bis zu 200 m<sup>2</sup> Baufläche **€ 57,53** und für Baustellen über 200 m<sup>2</sup> Baufläche **€ 86,42** jeweils jährlich.
- (6) Für die Bereitstellung, den Ein- und Ausbau, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Zählergebühr beträgt ..... pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m <sup>3</sup> .....	€	<b>2,87</b>
für Hauswasserzähler Größe 7 m <sup>3</sup>	€	<b>3,32</b>
für Hauswasserzähler Größe 20 m <sup>3</sup> .....	€	<b>7,72</b>
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€	<b>30,80</b>
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€	<b>31,71</b>
für Spezialzähler (Verbundzähler) NW 150mm Durchmesser..	€	<b>226,21</b>

## § 5

### ***Bereitstellungsgebühr***

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,06 je m<sup>2</sup> Grundfläche eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

## § 6

### ***Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit***

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides an die Marktgemeinde Aschach/D., zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Bezahlung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr bei

Auf-,Zu-,Ein- oder Umbau und bei Neubau nach Abbruch von Gebäuden entsteht mit dem Baubeginn für die betreffende Baumaßnahme.

- (3) Die Wasserbezugs- und Zählergebühr ist in vierteljährlichen Raten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Monaten Februar, Mai und August erfolgt die Vorschreibung einer Akonto-Zahlung, die Endabrechnung im November.

## **§ 7**

### ***Umsatzsteuer***

Alle in dieser Wasserleitungs-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

## **§ 8**

### ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 4. 11 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



### **4.3. Änderung der Wasserleitungsordnung – Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Aufgrund des neuen Wasserversorgungsgesetzes 2015 muss auch die dzt. gültige Wasserleitungsordnung neu überarbeitet werden. Diesbezüglich wurde eine Musterwasserleitungsordnung seitens des Landes ausgearbeitet. Diese wurde entsprechend der Bedürfnisse der Marktgemeinde Aschach/Donau angepasst und liegt nun zur Beschlussfassung vor.

#### **Beratung:**

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die vorliegende Wasserleitungsordnung möge beschlossen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 4.3.**

## VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 14. Dezember 2015,

mit der eine Wasserleitungsordnung für das Gemeindegebiet von Aschach an der Donau erlassen

wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Aschach an der Donau liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Aschach an der Donau (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf,

endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.

2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn<sup>1</sup>; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

### § 3

#### Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

### § 4

#### Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der

Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

## **§ 5**

### **Wasserbezug**

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö.

Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

## **§ 6**

### **Wasserzähler**

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

## **§ 7**

### **Beschränkung des Wasserbezugs**

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
  - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
  - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
  - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur

Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

## **§ 8**

### **Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts**

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was

schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

## **§ 9**

### **Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 08. September 1998 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin/ der  
Bürgermeister:

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

#### 4.4. Hebesätze 2016 – Beratung und Beschlussfassung.

---

##### **Bericht des Vorsitzenden:**

Wie jedes Jahr sind die Hebesätze, wenn nötig anzupassen. Aufgrund der vorgeschlagenen Sätze der Landesregierung ist eine Anpassung bei den Kanalbenützungsgebühren notwendig. In den Hebesätzen ist jedoch auch die Hundesteuer geregelt. Der Gemeinderat könnte hier noch eine Anpassung vornehmen falls dies gewünscht wird.

##### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die vorliegenden Hebesätze für das Jahr 2016 mögen beschlossen werden.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte SPÖ Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 4.4.**

## Hebesätze der Gemeindesteuern

# K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau in der am 14. 12. 2015 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze wie folgt beschlossen hat:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit Steuermessbetrages	500 v. H. des
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit Steuermessbetrages	500 v. H. des
Lustbarkeitsabgabe mit Entgeltes	15 v. H. des Preises od.
Hundeabgabe mit	€ 20,-- für jeden Hund € 4,-- für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr mit *)	€ 3,61 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
Wasserbezugsgebühr mit *)	€ 1,51 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch

\*) Die Sätze der Kanalbenützungs- und Wasserbezugsgebühr beinhalten die Mehrwertsteuer nicht.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

#### **4.5. Lustbarkeitsabgabenverordnung – Beratung und Beschlussfassung**

---

##### **Bericht des Vorsitzenden:**

Wird voraussichtlich von der Tagesordnung abgesetzt, da noch einige Dinge mit der Landesregierung geklärt werden müssen. Die Übergangsfrist läuft noch bis 31. März 2016. Ein Beschluss kann somit noch in der ersten Gemeinderatssitzung im neuen Jahr gefasst werden.

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

**ENDE TOP 4.5.**

#### **4.6. Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Aschach/Donau – Beratung und Beschlussfassung.**

---

##### **Bericht des Vorsitzenden:**

Aufgrund der Gemeindeordnungsnovelle 2015 musste auch die Geschäftsordnung für Kollegialorgane überarbeitet werden. Seitens des Gemeindebundes wurde eine Mustergeschäftsordnung zur Verfügung gestellt.

Seitens des Gemeinderates ist ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Eine entsprechende Geschäftsordnung wird jedem Gemeinderat ausgehändigt.

##### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die Mustergeschäftsordnung für Kollegialorgane möge beschlossen werden.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 4.6.**

## **5. Ehrungen**

---

An Hrn. Wimmer Adolf, Hrn. Dr. Golker und Fr. Golker wird das goldene Verdienstzeichen verliehen.

**ENDE TOP 5**

## **6. Termine Gemeinderat und Gemeindevorstand 1. HJ 2016**

---

Die Termine wurden den Gemeinderäte und Gemeindevorständen nachweislich zur Kenntnis gebracht.

**ENDE TOP 6**

## **7. Bericht des Bürgermeisters**

---

- Danke-Schreiben der Bewohner des Betreuten Wohnens bezüglich des Tisches. Heute fand auch die Weihnachtsfeier im Pfarrzentrum statt.
- Vor kurzem fand eine Begehung im Objekt Ritzbergerstraße – Studener Haus statt. Es wurde mit dem Bezirkshauptmann und dem Besitzer besichtigt bezüglich einer Flüchtlingsunterbringung. Im Objekt Schiffergasse werden die Flüchtlinge zum Jahreswechsel einziehen.

**ENDE TOP 7**

## 8. Allfälliges

---

- Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte wissen ob Hr. Weissenberger bereits seine Schulden bezahlt hat und wer die Bewilligung erteilt hat, dass er im Gastgarten einen Wohnwagen aufstellen darf.  
AL Rathmayr: Die Rechnung ist noch immer offen. Er hat jetzt wieder eine Mahnung erhalten. Es sollte eigentlich mit dem Rechtsanwalt eine Besprechung stattfinden. Dieser hat sich jedoch noch nicht gemeldet. Er hat um eine Genehmigung zu einem Punschstand angesucht und die Aufstellung fällt unter die Betriebsanlagengenehmigung.
- Fr. Dr. Wassermair: Nachdem die Agrana den Schlosspark gekauft hat, ist die Möglichkeit, dass die Umfahrung Eferding dort verläuft, noch unwahrscheinlicher geworden. In dem Bereich ergeben die Messungen mit den Dosen, die aufgehängt wurden, schon grenzwertige Stickstoff Dioxid Werte. Es ist also wesentlich, dass dort der Wald bestehen bleibt. Es gibt die Möglichkeit, um einen geschützten Landschaftsteil anzusuchen. Sie hat daher an das Land OÖ, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz, folgendes Schreiben gerichtet:

Ich beantrage, das Areal um das Schloss Aschach (Anhang: die im Flächenwidmungsplan gelb markierte Schlossparkfläche) auf Grund seines besonderen Gepräges, auf Grund seiner Bereicherung, Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und auf Grund seiner Bedeutung für die lokale Erholung und Sicherung eines lebenswerten Wohnumfeldes als geschützten Landschaftsteil nach § 12 OÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF auszuweisen und entsprechende fachliche und rechtliche Schritte in die Wege zu leiten.

Der Schlosspark Aschach ist nach wie vor ein einzigartiges Juwel mit seinem alten, vielfältigen Baumbestand und den lichten Parkflächen. Eine objektive Beurteilung des Parks (Naturschutz, Forstwirtschaft und Grundwasserschutz) erfolgte durch Fachleute des Landes OÖ im Rahmen einer Raumuntersuchung. Dabei wurde die Möglichkeit geprüft, ob die Umfahrung durch den Schlosspark geführt werden könnte, jedoch diese Variante wegen hoher bzw. sehr hoher Eingriffserheblichkeit strikt abgelehnt. Im Anhang ist der gesamte Erläuterungsbericht und ein Auszug mit den für den Schlosspark relevanten Beurteilungen. Außerdem ist angefügt die Karte Raumuntersuchung Forst, historische Bescheide des Bundesdenkmalamtes und meine Anfrage ans Denkmalamt bezüglich Schlosspark-Denkmalenschutz vom Vorjahr, die jedoch nicht schriftlich beantwortet wurde. Die Parkfläche ist Wasserschutzgebiet unseres Ortsbrunnens. Der Erhalt des Waldbestandes ist aus ökologischer Sicht ein wesentlicher Faktor, um die Luftschadstoffbelastung durch Verkehr und Industrie zu minimieren.

Ich ersuche um Unterschutzstellung dieses besonderen Landschaftsteiles.

Sie wäre froh, wenn auch andere Gemeinderäte dieser Meinung wären und dies unterstützen.

Weiters möchte sie die Fa. Pichler ansprechen.

Einerseits hält er sich null an den Bescheid, den er im Vorjahr bekommen hat, wo es heißt, dass er die Oberfläche mit Granitbruch befestigen muss und dass keine Lastwägen dort stehen dürfen und die Ausfahrt kaum benutzt werden darf. Sie hat sehr viele Fotodokumentationen gemacht.

Sie hat auch Folgendes an den Bezirkshauptmann und Hrn. Dr. Ellrichshausen geschrieben:

Ich habe Sie schon telefonisch über den Zustand und die Art der Benutzung des Ziegelwerk – Lagerplatzes informiert. Beides ist in keiner Weise konform mit dem Bewilligungsbescheid von 2014. Ziegelbruchoberfläche, Ausfahrt auf die Ziegeleistraße, LKW- Standplatz uam. Im Anhang führe ich – kommentarlos – Fotos vom Lagerplatz und der Ziegeleistraße an.

Hiermit zeige ich diese Missstände bei der Bezirkshauptmannschaft Eferding als zuständige Behörde an.

Das zweite ist, dass Schlägerungen von Gehölz stattfinden. Es steht im Bescheid drinnen, dass ein Grüngürtel als Abgrenzung zu den Anrainern erhalten bleiben soll. Sie verliest folgendes:

Mit Schreiben vom 28.08.2014 brachten Fr. Waltraud Graf, Frau Elfriede Graf und Fr. Ute Graf eine Stellungnahme zur Änderung der Betriebsanlage ein. Sie erklärten darin, die Straße, die an ihrer Liegenschaft Ruprechtling 32 vorbeiführen würde, dürfe nicht als Transportstraße für LKW´s verwendet werden so wie dies bereits in einem Verfahren vor vielen Jahren festgelegt wurde.

Beim Lokalausweis konnte geklärt werden, dass die genannte Straße nicht für Zu- und Abfahrt des Lagerplatzes verwendet werden wird.

Außerdem wurde in der Stellungnahme (von mehreren Anrainern) verlangt, der bereits bestehende Grünstreifen aus Sträuchern und Bäumen deren Entfernung eine etwaige Lärm-, Staub- und Abgasbelastung in Richtung des Grundstückes der Einschreiterinnen bewirken würde, müsse belassen werden.

DI Pichler erklärte in der mündlichen Verhandlung, es sei nicht vorgesehen diesen Grünstreifen zu entfernen, am Rande des Lagerplatzes müssen aber schon einzelne Pflanzen beseitigt werden.

Jetzt kommt ein Absatz, der sich total widerspricht:

Auf Grund einer im Raum Aschach von der Forstbehörde durchgeführten Erhebung, die nicht mit dem gegenständlichen Verfahren im Zusammenhang steht, wird zur Zeit geprüft, ob bestimmte Grundstücke als Waldgrundstücke zu gelten haben oder nicht. Sollten auch die in Rede stehenden Grundstücke Nr. .271 und 749/1, beide KG Aschach, Wald sein, müsste für die Verwendung des Grund und Bodens als Lagerplatz zuvor eine Rodungsbewilligung erwirkt werden.

Die Anrainer müssten nun den Hrn. Ing. Pichler zivilrechtlich klagen, dass er dort gelogen hat. Das macht natürlich kein Mensch.

Sie schaut jetzt bereits das zweite Wochenende zu, wie er dort rodet. Sie findet es als Unverschämtheit.

Sie hat Folgendes der BH Eferding und dem Amt geschrieben:

Zurzeit finden Schlägerungen (offensichtlich auch größere Bäume) neben dem Lagerplatz der Fa. Pichler statt. Da Gehölze um den Lagerplatz des Ziegelwerks einen unverzichtbaren Sichtschutz und Staubschutz für die Anrainer darstellen und deren Erhalt auch in einer Verhandlung thematisiert war, ersuche ich um Klärung des Sachverhaltes bzw. gegebenenfalls Stoppen der Schlägerung.

Vorsitzender: Er war bei der Fa. Pichler und hat ihn mit dieser Aussage konfrontiert. Es wurde ihm dann der Rodungsbescheid vorgelegt. Die Auflage ist, dass er in einem bestimmten Ausmaß neu pflanzt. Er hat ihn gefragt, ob er nicht am Rande seines Grundstückes etwas setzt. Hr. Pichler teilte mit, dass ihn niemand dazu zwingen kann.

Hr. Paschinger: Hr. Ing. Pichler kann auch nicht einfach so handeln. Er würde vorschlagen, dass man ihn zur Gemeinde einlädt, um ein Gespräch mit ihm zu führen.

Vorsitzender: Er wird Hrn. Ing. Pichler vorladen.

- Hr. Ing. Peter Robert: Es geht um die Gemeindenachrichten 06/2015. Er möchte folgenden Satz vom Hrn. Bürgermeister vorlesen:

Danke all jenen die mir ihr Vertrauen geschenkt haben um mich für die kommende Amtsperiode - auch durch ihre Stimmen für mein Team der Aschacher ÖVP – gestärkt haben.

In der konst. Sitzung am 2.11.2015 hat der Bezirkshauptmann fast wortwörtlich gesagt: Der Bürgermeister vertritt keine Partei und keine Fraktion.

Er findet es nicht OK, dass die Gemeindenachrichten dazu verwendet werden, irgendwelche parteipolitische Aussagen oder Danksagungen zu schreiben. Hierzu sollte die Parteizeitung verwendet werden.

Vorsitzender: Er nimmt es zur Kenntnis.

Hr. Hosiner Herwig: Er hat sich das Ansuchen von Fr. Dr. Wassermair, bezüglich Schlosspark zu Gemüte geführt und kann ihr dazu seine volle Unterstützung zusichern.

Hr. Jäger: Er ist auch dafür.

Vorsitzender: Man muss dies genau besprechen.

Fr. Dr. Wassermair: Unser Brunnen befindet sich nun auf RWA Gebiet. Es wurde einmal besprochen, dass die paar Quadratmeter rundherum von der Gemeinde angekauft werden. Ist hier schon etwas geschehen?

Hr. Paschinger: Solange man noch nicht weiß, wer den Grund gekauft hat, kann man hier nichts machen.

**ENDE TOP 8**